

SCHULUNGSKOSTENBEIHILFE FÜR BESCHÄFTIGTE IN COVID-19-KURZARBEIT

Nutzen Sie die ausfallende Arbeitszeit Ihrer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für Qualifizierung. Wir unterstützen Sie und übernehmen einen Teil der Schulungskosten. So stärken Sie das Know-how in Ihrem Unternehmen und sorgen heute für die Kompetenzen, die Sie morgen brauchen.

Wer?

Diese Förderung können Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit einer genehmigten COVID-19-Kurzarbeitsbeihilfe erhalten. Dabei sind Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in COVID-19-Kurzarbeit, die an einer Schulung im Rahmen von Ausfallstunden teilnehmen, förderbar.

Lehrlinge

Die Abwicklung der Förderung für Schulungen von Lehrlingen in Kurzarbeit erfolgt durch die Lehrlingsstellen der Wirtschaftskammer Österreich.

Was?

Gefördert werden kann die Teilnahme an arbeitsmarktbezogenen Kursen mit einer Dauer von mindestens 16 Kursstunden. Die Auswahl der Kurse erfolgt durch das Unternehmen.

Das Begehren ist **vor Kursbeginn** mit einem vollständigen Angebot des Veranstalters (inklusive Kursinhalten, Kurszeiten und Kurskosten) einzubringen. Die Beihilfe kann gewährt werden, wenn der gewählte Kurs als arbeitsmarktpolitisch sinnvoll einzustufen ist.

Es sind nur Schulungsleistungen förderbar, die vom arbeitgebenden Unternehmen beauftragt und diesem in Rechnung gestellt werden.

Förderbare Kosten sind

- > Kursgebühren (inklusive Prüfungsgebühren und Schulungsunterlagen) von externen Schulungseinrichtungen,
- > Honorare von externen Trainerinnen und externen Trainern (beispielsweise bei unternehmensintern organisierten Kursen).

Nicht förderbar ist die Teilnahme an

- > ordentlichen Studien und postgraduate Studien an Universitäten einschließlich Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen
- > Meetings, Tagungen, Konferenzen, Kongressen und Symposien
- > reinen Produktschulungen
- > nicht arbeitsmarktorientierten Schulungen (wie Hobbykursen)
- > Schulungen, die reine Anlernqualifikationen für einfache Tätigkeiten vermitteln (wie einfache Einschulungen an Maschinen)
- > Schulungen mit einer Dauer von weniger als 16 Kursstunden
- > Individualcoachings

Eine Kombination der Schulungskostenbeihilfe mit anderen Beihilfen des AMS ist nicht möglich, d. h. eine Qualifizierungsförderung für Beschäftigte, eine Förderung der Höherqualifizierung von Beschäftigten im Bereich soziale Dienstleistungen von allgemeinem Interesse oder eine Aus- und Weiterbildungsbeihilfe für den gleichen Zeitraum ist ausgeschlossen.

Bitte wenden!

Wie viel?

Die Höhe der Förderung beträgt 60% der anerkannten Kurskosten. 40% der Kosten sind von der Arbeitgeberin, vom Arbeitgeber zu übernehmen.

Die Höhe der Förderung reduziert sich, wenn andere öffentliche Stellen mehr als 40% der anerkannten Schulungskosten tragen.

Wie lange?

Die Schulungskostenbeihilfe kann für Kurse während des Kurzarbeitszeitraums gewährt werden, längstens jedoch bis 30.6.2021. Für Kurse, die über den Kurzarbeitszeitraum hinausgehen, werden die Kosten nach Kalendertagen anteilig berechnet.

Übergang

Kurzarbeitsphase 3 – Kurzarbeitsphase 4

Für Kurszeiträume, die über ein Kurzarbeitsprojekt der Phase 3 (bis 31.3.2021) hinausgehen, kann für die verbleibende Kursdauer ein neues Begehren gestellt werden, sofern auch für diesen Zeitraum ein Kurzarbeitsprojekt beantragt und bewilligt wird.

Wo?

Wenden Sie sich an die Ansprechpartnerinnen, Ansprechpartner der AMS-Landesgeschäftsstelle, auf die sich die Sozialpartnervereinbarung bezieht.

Bitte beachten Sie, dass die vollständige Begehrenseinbringung **vor Kursbeginn** bzw. unverzüglich nach Erhalt der Projektnummer der entsprechenden Kurzarbeitsbeihilfe **per eAMS-Konto für Unternehmen** zu erfolgen hat.

Informationen zur Schulungskostenbeihilfe für Beschäftigte in COVID-19-Kurzarbeit finden Sie auch auf www.ams.at/kurzarbeit.